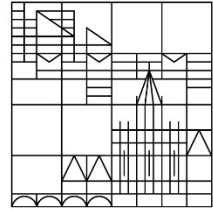


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 28/2022

**Bekanntmachung der Wahl
und der Auflegung der Wähler-
verzeichnisse für die Gremienwahlen
vom 30. Mai bis 02. Juni 2022**

Vom 4. April 2022

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

4. April 2022

Wahl- bekanntmachung

Bekanntmachung der Wahl und der Auflegung der Wählerverzeichnisse

für die Wahl vom
Montag, 30. Mai 2022
bis
Donnerstag, 02. Juni 2022

Gemäß § 6 der Satzung der Universität Konstanz zur Durchführung von Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) in der Neufassung vom 16. Februar 2022 (Amtl. Bkm. 11/2022), berichtigt am 1. April 2022 (Amtl. Bkm. 27/2022), und auf der Grundlage der Grundordnung (GO) der Universität Konstanz in der Fassung vom 27. April 2015 (Amtl. Bkm. 23/2015), berichtigt am 13. Mai 2015 (Amtl. Bkm. 26/2015), und den Änderungen vom 12. Februar 2019 (Amtl. Bkm. 3/2019) und vom 8. Oktober 2019 (Amtl. Bkm. 45/2019)

wird für die vom 30. Mai bis 02. Juni 2022 stattfindenden Wahlen

der Wählergruppe der studierenden Personen
**in den Senat,
in die 3 Sektionsräte und
in die 13 Fachbereichsräte**

sowie Nachwahlen der übrigen Wähler*innengruppen gemäß § 33 Abs. 3 WahlO bekannt gegeben:

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Wahl und Auflegung der Wählerverzeichnisse

I.	Zeitpunkt und Form der Wahlen (§§ 4 und 26 WahIO)	3
II.	Zu wählende Mitglieder und Gremien (§§ 6, 16 und 19 GO)	3
III.	Amtszeiten (§§ 6, 16 und 19 GO)	5
IV.	Wahlverfahren (§§ 12, 13 WahIO)	5
V.	Wahlvorschlag (§ 9 WahIO)	6
VI.	Wahlrecht und Wählbarkeit (§§ 2, 6 und 7 WahIO)	8
VII.	Auflegung der Wählerverzeichnisse (§ 7 WahIO)	8
VIII.	Wichtiger Hinweis für Wahlberechtigte, die gleichzeitig mehreren Wählergruppen angehören (§ 2 Abs. 2 WahIO u. § 10 Abs. 1 LHG)	9
IX.	Wichtiger Hinweis für studierende Wahlberechtigte, insbesondere im Lehramtsstudium und in Doppelstudiengängen	9
X.	Stimmabgabe (§ 28 Abs. 3 WahIO)	9
XI.	Ermittlung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses (§§ 29 ff. WahIO)	10
XII.	Wahlordnung	11

I. Zeitpunkt und Ort und Form der Wahlen (§§ 4 und 26 WahlO)

Die Wahlen finden für alle Wählergruppen in Form einer Online-Wahl im folgenden Zeitraum statt:

Im Online-Wahlportal

Beginn: Montag, 30. Mai 2022, 12.00 Uhr

Ende: Donnerstag, 02. Juni 2022, 12.00 Uhr

(Durchgängig ohne Unterbrechung)

II. Zu wählende Mitglieder und Gremien (§§ 6, 16 und 19 GO)

1. In den Senat (gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2 b GO):

- 5 studierende Personen, sowie Stellvertretungen in gleicher Anzahl

2. In jeden Sektionsrat (gem. § 16 Abs. 3 Nr. 2 c GO)

- Aus jedem Fachbereich eine studierende Person, sowie eine Stellvertretung

3. In jeden Fachbereichsrat (gem. § 19 Abs. 2 Nr. 2 c GO)

- 2 studierende Personen.

Für die Wahl in die Fachbereichsräte werden keine Stellvertretungen gewählt.

Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Sektion umfasst die Fachbereiche:

- Mathematik und Statistik
- Informatik und Informationswissenschaft
- Physik
- Chemie
- Biologie
- Psychologie

Die Geisteswissenschaftliche Sektion umfasst die Fachbereiche:

- Philosophie
- Geschichte, Soziologie, Sportwissenschaft und empirische Bildungsforschung
- Literatur-, Kunst- und Medienwissenschaften
- Linguistik

Die Sektion Politik – Rechts - Wirtschaft umfasst die Fachbereiche:

- Rechtswissenschaft
- Wirtschaftswissenschaften
- Politik- und Verwaltungswissenschaft

4. Im Rahmen einer NACHWAHL (gem. § 33 Abs. 3 WahIO)

4.1. In den Senat (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 a und c GO)

4.1.1. In der Wählergruppe: Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Aus der Geisteswissenschaftlichen Sektion

1 Person als Stellvertretung

Aus der Sektion Politik – Recht – Wirtschaft

1 Person als Stellvertretung

4.1.2. In der Wählergruppe: Immatrikulierte Doktorandinnen und Doktoranden

3 Personen als Stellvertretungen

4.2. In die Sektionsräte (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 b, d und e GO)

Jeweils als Stellvertretung in der:

Mathematisch – Naturwissenschaftliche Sektion

1 Immatrikulierte Doktorandin bzw. Doktorand

Geisteswissenschaftliche Sektion

1 Akademische Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter

1 Immatrikulierte Doktorandin bzw. Doktorand

1 Person aus dem wissenschaftsunterstützenden Bereich

Sektion Politik – Recht – Wirtschaft

1 Hochschullehrerin, bzw. Hochschullehrer

3 Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter

1 Person aus dem wissenschaftsunterstützenden Bereich

4.3 In die Fachbereichsräte (§ 19 Abs. 2 Nr. 2a, b, d und e GO)

Jeweils zu wählen sind neue Mitglieder in der Wählergruppe:

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

- FB Geschichte, Soziologie, Sportwissenschaft und empirische Bildungsforschung (2 Mitglieder)
- FB Politik- und Verwaltungswissenschaft (1 Mitglied, bzw. Nachrücker*in)

Immatrikulierte Doktorandinnen und Doktoranden

FB Literatur-, Kunst- und Medienwissenschaften (1 Mitglied)

Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

FB Chemie (1 Mitglied)

FB Politik- und Verwaltungswissenschaft (1 Mitglied)

Personen aus dem wissenschaftsunterstützenden Bereich

FB Wirtschaftswissenschaften (1 Mitglied)

III. Amtszeiten (§§ 6, 16 und 19 GO)

Die Amtszeit sämtlicher gewählter Mitglieder beginnt am 01. Oktober 2022.

Die Amtszeit der studierenden Mitglieder beträgt ein Jahr und endet in sämtlichen Gremien am 30.09.2023.

Die Amtszeiten der übrigen – im Rahmen einer Nachwahl – gewählten Personen, unabhängig davon, ob sie in der Eigenschaft als Mitglied, Stellvertretung oder Nachrücker*innen gewählt werden, enden ebenso am 30.09.2023 (§§ 6,16,19 Grundordnung und § 33 Abs. 3 Wahlordnung).

IV. Wahlverfahren (§§ 12, 13 WahIO)

Gewählt wird nach den folgenden Wahlverfahren:

1. Verhältnswahl (§ 12 WahIO)

findet statt, wenn

1. gesetzlich keine Mehrheitswahl vorgeschrieben ist und von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind

und

2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mehr als doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.

2. Mehrheitswahl mit Bindung (§ 13 WahIO)

Bei der Wahl der Vertretungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für den Senat findet Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber statt. Dies gilt ebenfalls für alle weiteren Wählergruppen und Wahlbereiche, wenn die Voraussetzungen für eine Verhältniswahl nach § 12 nicht vorliegen und von der Wählergruppe rechtzeitig mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde.

Das auf die jeweilige Wählergruppe und den jeweiligen Wahlbereich zutreffende Wahlverfahren wird mit der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge konkret festgelegt.

V. Wahlvorschläge (§ 9 WahIO)

Die wahlberechtigten Personen werden hiermit aufgefordert, für alle Wahlen spätestens bis

Dienstag, 19. April 2022

bei der Wahlleitung mit den von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten Formularen Wahlvorschläge einzureichen.

Für eine persönliche Vorlage eines Wahlvorschlags können Sie sich an die Wahlleitung, Abteilung für Akademische und Internationale Angelegenheiten, Karin Damm, Raum V 606, oder im Vertretungsfall an das Sekretariat der Abteilung in Raum V 616 täglich von 9.00 bis 16.00 Uhr wenden.

In elektronischer Form kann ein vollständiger Wahlvorschlag über die Ansprechperson des jeweiligen Wahlvorschlags an die Adresse: wahlleitung@uni-konstanz.de adressiert werden.

Die Verwendung der amtlichen Formulare für eine Wahlbewerbung stehen im Intranet unter www.uni-konstanz.de/wahlen zum Download bereit oder können per mail unter wahlleitung@uni-konstanz.de angefordert werden.

Hinweise zum Erstellen von Wahlvorschlägen:

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten wie Mitglieder zu wählen sind, darf aber nicht mehr als dreimal so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten.

Ein Wahlvorschlag kann ein Kennwort (Listenbezeichnung) enthalten. Dieses darf nicht den Anschein erwecken, dass es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung handelt, oder aus anderen Rechtsgründen unzulässig

sein. Mit Wahlvorschlägen eingereichte Kennwörter werden nur dann für die Stimmzettel übernommen, wenn in dem jeweiligen Wahlbereich in der betreffenden Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge (Listen) eingereicht worden sind. Der Wahlvorschlag soll von einer Ansprechperson für den Wahlvorschlag eingereicht werden; diese Person kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber sein.

Bei der Aufstellung der Listen soll auf Geschlechtergerechtigkeit geachtet werden.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; sie bzw. er hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass sie bzw. er der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber zugestimmt hat. Die Zustimmungserklärung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers kann auch von der betreffenden Person eingescannt und über ihren von der Universität vergebenen persönlichen Email-Account elektronisch an die Wahlleitung übermittelt werden, bei Listen gebündelt über die Ansprechperson des jeweiligen Wahlvorschlags zusammen mit den Screenshots der Versandemail.

Geht von einer Wählergruppe innerhalb der Frist kein gültiger Wahlvorschlag ein, macht die Wahlleitung dies in der gleichen Weise wie die Wahl bekannt und setzt in diesem Fall eine Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen fest.

Wird bis spätestens am **Donnerstag, 28. April 2022** kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, macht die Wahlleitung bekannt, dass die Wahl in der betroffenen Wählergruppe im betroffenen Wahlbereich nicht stattfindet.

Das gilt entsprechend, wenn eine Wählergruppe einen oder mehrere Wahlvorschläge einreicht, die zusammen weniger Bewerberinnen und/oder Bewerber aufweisen als Mitglieder zu wählen sind.

Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen und von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen oder Bewerbern ist im Rahmen der Frist zur Beseitigung von Mängeln bis zum **Dienstag, 19. April 2022, 24:00 Uhr** zulässig.

Spezielle Regelung zur Vorlage von Wahlvorschlägen für eine Nachwahl:

Im Fall von Nachwahlen ist im Wahlvorschlag anzugeben, an welche Liste der ursprünglichen Wahl der Wahlvorschlag anschließt.

VI. Wahlrecht und Wählbarkeit (§§ 2, 6 und 7 WahlO)

Allgemein Gültige Regelungen zum Wahlrecht

1. Wählen und gewählt werden können nur Personen, deren Namen im Wählerverzeichnis aufgeführt sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des Abschlusses des Wählerverzeichnisses. Dies ist der **Montag, 9. Mai 2022** (§ 2 Abs. 3, § 7 Abs. 1 und § 8 WahlO).
2. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder von Wahlorganen sein. Wahlorgane sind der Wahlausschuss, der Wahlprüfungsausschuss und die Wahlleitung (§ 5 Abs. 1 WahlO).
3. Eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Senat, Sektions- und Fachbereichsrat sind ausgeschlossen (§ 9 Abs. 3 LHG).
4. Es wird auf die Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit, sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach den §§ 9 Abs. 7, 60 Abs. 1 S. 5 und 61 Abs. 2 LHG sowie nach § 2 WahlO und § 16 Abs. 2 ZImmO hingewiesen.

VII. Auflegung der Wählerverzeichnisse (§ 7 WahlO)

Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis ist

ab Donnerstag, 14. April 2022

über die Abteilung für Akademische und Internationale Angelegenheiten möglich. Zur Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme und Absprache der Art der Einsichtnahme schicken Sie bitte von Ihrem persönlichen Uni-E-Mail-Account eine E-Mail an wahlleitung@uni-konstanz.de mit Ihren Kontaktdaten. Bei Wunsch auf Einsichtnahme der Eintragungen Dritter werden diese von der Wahlleitung informiert und um Zustimmung ersucht.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule, die das Wählerverzeichnis für unrichtig hält, kann Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so werden diese am weiteren Verfahren beteiligt. Die erforderlichen Beweise sind beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind.

Berichtigungsanträge/Widersprüche können bis **Montag, 09. Mai 2022** bei der Wahlleitung schriftlich oder gemäß § 7 Abs. 7 Wahlordnung per Scan/E-Mail von der persönlichen Uni-E-Mailadresse an wahlleitung@uni-konstanz.de eingereicht werden. Sofern Sie Widerspruch zur Niederschrift erklären wollen, vereinbaren Sie bitte einen persönlichen Termin mit der Wahlleitung.

VIII. Wichtiger Hinweis für Wahlberechtigte, die gleichzeitig mehreren Wählergruppen angehören (§ 2 Abs. 2 WahlO u. § 10 Abs. 1 LHG)

Eine wahlberechtigte Person, die mehreren Wählergruppen angehört, ist nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt. Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 LHG angeführten Gruppen, es sei denn, die wahlberechtigte Person hat **bis Montag, 09. Mai 2022** gegenüber der Wahlleitung, wahlleitung@uni-konstanz.de erklärt, dass sie ihr Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will.

IX. Wichtiger Hinweis für studierende Wahlberechtigte, insbesondere im Lehramtsstudium und in Doppelstudiengängen

Studierende werden entsprechend der Festlegung der Wahlberechtigung zum Zeitpunkt der Immatrikulation und dem ersten Hauptfach (Fachbereich) zugeordnet (Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz). Auf Antrag kann die Zuordnung bis **Montag, 09. Mai 2022** geändert werden. Der Antrag auf Änderung kann unter

<https://www.uni-konstanz.de/studieren/im-studium/formalitaeten/antraege-und-formulare/> „**Antrag auf Wechsel des Wahlfachbereichs.pdf**“ heruntergeladen und bei der Wahlleitung vorgelegt werden. Bei einer gewünschten Änderung der Zuordnung zu einer Studienfachschaft ist Adressat der Studentische Wahlausschuss für die Wahlen für das Studierendenparlament und für die Studienfachschaftswahlgremien.

X. Stimmabgabe (§ 28 WahlO)

Die Wahl wird als Online-Wahl durchgeführt. Die Stimmabgabe erfolgt ausschließlich in elektronischer Form.

Nur Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, dürfen ihre Stimme per Online-Wahl während des durch die Rektorin der Universität Konstanz festgelegten Wahlzeitraums abgeben.

Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass für die betreffende Wahl jeweils der dazugehörige elektronische Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet wird.

Die Authentifizierung der Wählerin oder des Wählers im Wahlportal erfolgt mit den Zugangsdaten des Benutzer-Accounts der Universität. Der die jeweilige Wahl betreffende elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

Dabei wird durch das elektronische Wahlsystem sichergestellt, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

Wahlberechtigte haben bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der

Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt dies als vollzogen. Die Stimmabgabe ist erfolgt, wenn sie bis zum Ablauf der festgesetzten Abstimmungszeit im Wahlportal eingegangen ist.

Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auf Anfrage auch bei der Wahlleitung möglich insbesondere, wenn die oder der Wahlberechtigte nicht über einen eigenen Internetzugang oder ein geeignetes technisches Gerät verfügt.

Dies ist unter vorheriger Terminabsprache im Wahlbüro der Wahlleitung, Raum V 606, Abteilung für Akademische und Internationale Angelegenheiten, wahlleitung@uni-konstanz.de, Tel. +49 7531 88 2589 möglich.

Mit dem Ende des Wahlzeitraums können sich die Wahlberechtigten nicht mehr in das Online-Wahlsystem einwählen. Wahlberechtigte, die zum Ende des Wahlzeitraums in das Wahlsystem eingewählt sind, ihre Stimme aber noch nicht abgegeben haben, erhalten für die Stimmabgabe weitere 15 Minuten Zeit. Mit dem Ablauf der weiteren 15 Minuten ist die Wahlphase beendet und die wahlberechtigte Person wird automatisch durch das Online-Wahlsystem abgemeldet.

XI. Ermittlung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses (§§ 29 ff. WahlO)

Die Auszählung der elektronisch erfassten Stimmen erfolgt automatisiert durch das Online-Wahlsystem unmittelbar nach Beendigung der Wahlphase nach § 28 Abs. 2 WahlO. Dabei wird auch eine Protokolldatei über den technischen Verlauf der Online-Wahl erstellt. Nach Beendigung dieser Vorgänge werden die Ergebnisse systemseitig auf der Wahlplattform bereitgestellt.

Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses der Online-Wahl protokolliert der Wahlausschuss die vom Online-Wahlsystem durchgeführte Auszählung der abgegebenen Online-Stimmzettel und Online-Stimmen sowie der Erstellung einer Übersicht der Ergebnisdateien gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 WahlO.

Der Wahlausschuss ermittelt gemäß § 31 WahlO die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis abschließend fest. Die Richtigkeit der Ergebnisdatei aus dem Online-Wahlsystem wird zuvor durch ein weiteres Auswertungsverfahren durch den Wahlausschuss überprüft. Die Überprüfung wird protokolliert und ein gegebenenfalls abweichendes Abstimmungsergebnis dem Wahlprüfungsausschuss vorgelegt.

Die hochschulöffentliche Ermittlung des Wahlergebnisses wird dabei gemäß §§ 20 und 29 in Verbindung mit Abschnitt I, § 4 Abs. 3 WahlO ermöglicht. Diese Sitzung soll als hybride Veranstaltung nach Abschluss der Wahl am 02. Juni 2022 ab 12.15 Uhr stattfinden. Die Raumangabe erfolgt mit der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und unter Vorbehalt etwaiger infektionsschutzrechtlicher Änderungen. Sollte der Wahlausschuss ausschließlich online in einer Videokonferenz zusammenkommen, wird eine hochschulöffentliche Mitteilung ergehen, darüber in welcher Form und mit

welchem Zugang die Hochschulöffentlichkeit die Sitzung des Wahlausschusses mitverfolgen kann.

XII. Wahlordnung

Die „Satzung der Universität Konstanz zur Durchführung von Gremienwahlen“ (Wahlordnung – WahIO) in der Neufassung vom 22. Februar 2022 (Amtl. Bek. 11/2022), berichtigt am 1. April 2022 (Amtl. Bkm. 27/2022), kann unter www.uni-konstanz.de/wahlen oder in der Universitätsverwaltung, Abteilung für Akademische und Internationale Abteilung, Raum V 606/V 616 bei der Wahlleitung oder Vertretung eingesehen werden. Für die persönliche Einsicht bitten wir um Terminabsprache per mail bei wahlleitung@uni-konstanz.de oder telefonisch unter Tel. +49 88 2589

Konstanz, 4. April 2022

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

Rektorin